

Gemeinde Münsterdorf

Niederschrift

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Münsterdorf

Sitzungstermin:	Montag, 23.11.2020, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Fahrzeughalle im Feuerwehrgerätehaus, Kirchenfeld 1, 25587 Münsterdorf
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:32 Uhr

gez. Schümann
Vorsitz

gez. Sievers
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Herr Dirk Schümann

Ausschussvorsitz

Mitglieder

Herr Matthias Pokriefke

stellv. Ausschussvorsitz

Herr Dieter Ackmann

Ausschussmitglied

Frau Ann-Katrin Dieckmann

Ausschussmitglied

Herr Volker Fock

Ausschussmitglied

Herr Frank Schoof

Ausschussmitglied

Frau Sabine Ziegler

Ausschussmitglied

Verwaltung

Frau Anja Sievers

Protokollführung

Herr Jörg Hatje

Verwaltung

Frau Sharleen Fichtner Auszubildende Amt Breitenburg

Verwaltung

Ferner Anwesend

Herr Reinhart Bargmann

Gemeindevertreter/in

Herr Uwe Grell

Gemeindevertreter/in

Herr Kuno Olandt

Gemeindevertreter/in

Herr Mario Siemann

Gemeindevertreter/in

Herr Jörg Unganz

Gemeindevertreter/in

Herr Ralf Gressmann, Kirchengemeinde

Herr Claas Knüppel, MSV

Frau Kerstin König Grundschule Münsterdorf

Frau Anja Kutscher, Förderverein Grundschule

Frau Sander, Förderverein Grundschule Münsterdorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anträge zur Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Sitzungsteil der letzten Sitzung vom 15.09.2020 gefassten Beschlüsse
- 4 Aussprache zum Protokoll der Sitzung vom 15.09.2020
- 5 Aufgabenliste der Gemeinde
- 6 Übersicht der Energieverbräuche in den gemeindlichen Einrichtungen
- 7 Kenntnisnahme Jahresabschluss 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf
- 8 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Münsterdorf
- 9 Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2020
- 10 Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009
- 11 Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2021
 - 11.1 Mittelanmeldung 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf
 - 11.2 Zuschussantrag Münsterdorfer Sportverein
 - 11.3 Mittelanmeldung Grundschule Münsterdorf
 - 11.4 Zuschussantrag Förderverein Grundschule Münsterdorf
 - 11.5 Vorläufiger Kindergartenhaushalt 2021
 - 11.5.1 Finanzierungszusage für Extrafall Personalkosten
 - 11.6 B24 Grundstückspreise
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Anträge zur Tagesordnung

Vorsitzender Schümann begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11.6 „B24 Grundstückspreise“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

2. Einwohnerfragestunde

Herr Knüppel merkt an, dass die Sporthalle ebenfalls sehr gern als Räumlichkeit für Sitzungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung genutzt werden kann.

3. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Sitzungsteil der letzten Sitzung vom 15.09.2020 gefassten Beschlüsse

Der in der letzten Sitzung vom 15.09.2020 gefasste Beschluss wird der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Bzgl. der Grundstücksangelegenheit wurde die bisherige Nachbesserungsklausel nicht verlängert.

4. Aussprache zum Protokoll der Sitzung vom 15.09.2020

Zum Protokoll der letzten Sitzung wird keine Aussprache gewünscht.

5. Aufgabenliste der Gemeinde

Die Aufgabenliste der Gemeinde mit Stand 29.09.2020 wird besprochen.

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen werden in die Liste eingepflegt. Sie wird dem Protokoll angehängt.

6. Übersicht der Energieverbräuche in den gemeindlichen Einrichtungen

Vorsitzender Schümann berichtet den Anwesenden über die Werte der Energieverbräuche. Diese Werte stimmen jedoch leider größtenteils nicht mit den monatlichen Ablesungen, die durch Herrn Grell stattfinden, überein.

Nicht nachzuvollziehen sind zudem auch die Differenzen innerhalb der aufgeführten Jahre.

Frau Jörck, Amtsrat Hatje und Herr Schümann klären dies und werden Rücksprache mit dem Energieversorger halten. Bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses sollten die korrekten Werte vorliegen.

7. Kenntnisnahme Jahresabschluss 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf

Die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr weist im Jahr 2019 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von (fast) 20.000 € auf.

Der momentane Kassenbestand beläuft sich auf fast 7.000 €.

Die Freiwillige Feuerwehr wird im Jahr 2021 keinen Zuschuss beantragen.

Der Finanzausschuss nimmt dies gern zur Kenntnis.

8. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Münsterdorf

Zur Erfassung der Zweitwohnungssteuer gibt es eine Neufassung der Berechnungsgrundlagen.

Bezüglich der Anwendung der neuen Berechnungsgrundlagen ergibt sich ein höherer Bearbeitungsaufwand für das Amt, da neue Formulare verschickt werden müssen, um entsprechende Daten erheben zu können.

Die Steuer beträgt ca. 1.200 € pro Jahr.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die nachstehende Satzung der Gemeinde Münsterdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu beschließen.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Münsterdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 364) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Münsterdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Familienmitglieder oder Angehörigen verfügen kann, unabhängig davon, ob den Meldepflichten nach dem Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein nachgekommen wurde.
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass
 - a) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt oder
 - b) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Kapitalanlage ist gegeben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung weniger als zwei Monate im Kalenderjahr für ihre oder seine private Lebensführung oder die eines Angehörigen nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten versucht oder
 - c) sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und zu dem eine Küche oder Kochnische, ein Bad mit Badewanne oder Dusche und Toilette gehört.
- (7) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung - auf Grund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz - nicht Hauptwohnung ist.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden,
 - c) Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Gemeindegebiet befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums vorwiegend nutzen, sofern diese Wohnung nicht durch beide Personen genutzt wird.

- d) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet,
- e) Wohnungen, die Auszubildende aus beruflichen Gründen innehaben, weil sich der Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde befindet,
- f) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern).

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Bodenrichtwert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes.
- (2) Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Grundstücksgröße von 600 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabelle für Flächenabhängigkeit, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzone ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Faktor für das Baujahr (Baujahresfaktor) des jeweiligen Gebäudes richtet sich nach folgender Tabelle:

Baujahr	Wertfaktor
Bis 1918	0,3
1918 – 1948	0,4
1949 – 1957	0,5
1958 – 1968	0,6
1969 – 1978	0,7
1979 – 1990	0,8
1991 – 2001	0,9
2002 – 2019	1,0
ab 2020	1,1

- (6) Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudewert	Wertfaktor
Mietwohnung	1
Eigentumswohnung	1,1
Zweifamilien-/Doppel-/Reihenhaus	1,2
Einfamilienhaus	1,3

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Maßstabes nach § 5 dieser Satzung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht , sofern die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung ab dem Monatsersten eines Kalendermonats innehat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Entfällt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden zu viel gezahlte Steuern auf Antrag erstattet.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (4) Bei Tod der alleinigen steuerpflichtigen Person einer Zweitwohnung endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in den der Todestag fällt.
- (5) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben und die Aufgabe einer Zweitwohnung sowie der Eintritt oder Wegfall eines Befreiungstatbestandes nach § 4 ist innerhalb einer Woche durch die steuerpflichtige Person der Gemeinde anzuzeigen

§ 9 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 KAG i.V.m. §§ 78 Nr. 2, 90 AO) haben innerhalb eines Monats eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Mietverträge, bzw. Mietänderungsverträge. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise (z.B. für einen Befreiungstatbestand) anfordern.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in Satz 2 genannten Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung der/des Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

- (2) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
1. Einwohnermeldeämtern/Meldeauskünften
 2. Bauamt des Amtes Breitenburg
 3. Amt Finanzen des Amtes Breitenburg
 4. Finanzamt
 5. Grundbuchamt
 6. Katasteramt
 7. Anträgen auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 8. Bundeszentralregister
 9. Kraftfahrtbundesamt
 10. Wasserverband
 11. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben und weiterverarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsbearbeitung ist zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Steuerpflichtigen leichtfertig
1. der Gemeinde oder einer anderen Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung oder Wegfall eines Befreiungstatbestandes nach § 4 gemäß § 8 nicht nachkommt oder gemäß § 9 die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, die Angaben nicht durch

geeignete Unterlagen nachweist oder als andere Person, insbesondere als Vermieter/in oder Verpächter/in, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 2 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG dar.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den

**Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2020

Vorsitzender Schümann berichtet über den Nachtragshaushalt 2020 mit dem Stand vom 18.11.2020.

In der Planung belief sich der Jahresfehlbetrag auf 257.300 €.

Durch den Nachtrag wird sich das Ergebnis um 154.000 € verbessern.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Bauvorhaben B24 wurden für 2020 gestrichen; auch die Kosten für den Kindergartenbau wurden auf 2021 verschoben. Jedoch wird eine Verpflichtungsermächtigung von 1,4 Mio € eingeplant, um eine eventuelle Ausschreibung in 2020 gewährleisten zu können.

Die Kreditaufnahme beträgt 523.000€. Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel von 412.000€.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen :

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2020 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	4.100	0	3.051.100	3.055.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	148.600	3.308.400	3.159.800
Jahresfehlbetrag	0	152.700	257.300	104.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.900	0	2.829.700	2.927.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	140.300	2.986.800	2.846.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	2.894.900	3.456.000	561.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		2.894.900	3.539.700	644.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 642.100 EUR auf 523.200 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 1.400.000 EUR

§ 3

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Münsterdorf, .

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

10. Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden eigentlich für 3 Jahre festgelegt.

Da jedoch starke Schwankungen und Unklarheiten (Klärwerk) bestehen, soll die Abwassergebühr erst einmal nur für ein Jahr festgesetzt werden. Diese bleibt unverändert bei 2,10 € / m³.

Die Regenwassergebühren steigen von 0,49 € auf 0,52 € / m³.

Die Belastung im Haushalt 2021 liegt dennoch bei 65.500 €.

Laut Nachtrag 2020 beläuft sich die Belastung auf 7.000 €.

Beschluss:

Die vorgelegten Kalkulationen der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2021 werden zur Kenntnis genommen. Die Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren soll für ein Jahr (2021) erfolgen. Die Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung wird auf den aktuellen Stand gebracht.

Es wird die 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Münsterdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2009**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetztes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetztes zur Ausführung des Abwassergesetztes (AG-AbwAG) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf vom 16.01.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Münsterdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom die folgende Nachtragssatzung:

Artikel I

Die Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 des Landeswassergesetztes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 1. Hs., Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, §§ 9, 9a und § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie §§ 1, 2 des schleswig-holsteinischen Gesetztes zur Ausführung des Abwassergesetztes (AG-AbwAG) und der §§ 20 und 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Münsterdorf vom 16.01.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Münsterdorf unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.01.2009 folgende Satzung:

§ 23 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,10 € je m ³ ,
die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung überbauter und befestigter Grundstücksfläche	0,52 € je m ²

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münsterdorf, den

**Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2021

Der Haushalt 2020 wird Stand jetziger Erkenntnisse im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 420.400 € aufweisen.

Da noch viele Unklarheiten bestehen, wird der Haushalt voraussichtlich erst Anfang 2021 beschlossen.

Einzelbeschlüsse zu den Mittelanmeldungen etc. sollen jetzt gefasst werden.

11.1. Mittelanmeldung 2021 der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf

Die Freiwillige Feuerwehr Münsterdorf hat für das Haushaltsjahr 2021 3.000 € weniger Mittel angemeldet als 2020.

Insgesamt weist der Haushalt ein Plus von 1.700 € auf, das vor allem durch weniger Abschreibungen entsteht.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die von der Freiwilligen Feuerwehr Münsterdorf angemeldeten Mittel für 2021 im Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.2. Zuschussantrag Münsterdorfer Sportverein

Vorsitzender Schümann führt in das Thema ein und erläutert die Folgekostenabrechnung des MSV aus dem Jahr 2019. Die Kosten für die Hallenstreichung und die Mehrkosten des Dachs sind nicht aufgeführt.

Der MSV beantragt für die Jugend- und Seniorenarbeit 2021 einen Zuschuss in Höhe von 7.600 €, wie bereits in den Vorjahren.

Beschluss:

Der Finanzausschuss hat die Folgekostenabrechnung 2019 des Münsterdorfer Sportvereins zur Kenntnis genommen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Münsterdorfer Sportverein für die Jugend- und Seniorenarbeit im Haushaltsjahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 7.600 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.3. Mittelanmeldung Grundschule Münsterdorf

Vorsitzender Schümann führt in die Thematik ein.

1.

Für den Beschluss des Haushaltes 2021 für die Grundschule werden die Zuschüsse und Ausgaben, ebenso wie ein Konzept für den Digitalpakt, benötigt.

Frau König erläutert, dass das Konzept für den Digitalpakt bereits steht.

Um eine Aufstellung von Kosten bereitstellen zu können, muss eine Klärung bezüglich der Raumsituation erfolgen. Dadurch kann man die Anzahl der Geräte festlegen und so die Kosten abschätzen.

Herr Schümann hält fest, dass die Klärung der Raumsituation demnächst erfolgen soll.

Frau König wird dennoch gebeten, schnellstmöglich eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für den Haushalt abzugeben.

Für das Investitionsprogramm Ganztagschule wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Förderrichtlinien werden Ende November 2020 bekanntgegeben. Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. März 2021 eingereicht werden. Die Realisierung muss dann bis zum 30. Juni 2021 gestartet werden und bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Die Arbeitsgruppe hat noch ausreichend Zeit.

2.

Entwicklung des Grundschulgeländes:

Herr Schümann bittet Herrn Unganz darum, einen Überblick über den aktuellen Stand zum Thema Denkmalschutz zu geben.

Herr Unganz berichtet von einem Treffen mit der Denkmalschutzbehörde am 19.11.2020 vor Ort. Es liegt noch keine finale Entscheidung vor, aber das VHS-Gebäude ist wohl nicht denkmalschutzwürdig. Das Gebäude-Ensemble könnte dem Denkmalschutz unterliegen. Fördermittel gibt es in dem Fall eher keine (zu kleiner Topf) – eine fachliche Beratung wurde angeboten.

Ausgehend von einem Abriss des VHS-Gebäudes gibt es erste Überlegungen einer Raumwunschliste, die jedoch mit der Grundschule, dem Förderverein und der VHS noch abgestimmt werden muss.

Der Neubau könnte mit einer Größe von ca. 900 qm geplant werden (2 Stockwerke).

Aus kleiner Runde entstand der Wunsch nach zwei neuen Klassenzimmern (200 qm), die in zumindest einem Jahrgang eine Zweizügigkeit zulassen würden.

Für die VHS und die Ganztagsbetreuung (Förderverein) sind 700 qm angedacht.

Der Bedarf und die Funktion der neuen Räumlichkeiten wird jetzt mit den Nutzern abgestimmt werden.

Frau Sander meldet sich zu Wort und erfragt, ob der Schulstandort beschlossen ist.

Herr Ackmann ist der Meinung, dass sowohl Schule als auch Kirche zentral in die Dorfmitte gehören und der Standort bestehen bleiben soll.

Die Anwesenden schließen sich dieser Meinung an.

Frau König weist darauf hin, dass trotz des Neubaus dennoch genügend Fläche als Schulhof bestehen bleiben muss. Vorsitzender Schümann entgegnet, dass dies natürlich mit bedacht wird, er sieht vor allem ein Problem mit der Anzahl der Parkplätze.

Herr Schümann schlägt die folgende weitere Vorgehensweise vor:

- a) Konkretisierung der Raumpläne (Schümann, Grell)
- b) Kritik und Änderungswünsche durch GS, FV, VHS
- c) Grundlagenermittlung Schulgelände (Architektenleistung max. 8.000 € - nicht im HH)
- d) Beschluss Gemeindevertretung Anfang 2021
- e) Ggf. Architekturwettbewerb

Beschluss 1:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Haushalt 2021 für die Grundschule vorbehaltlich des Digitalpaktes und des Investitionsprogrammes zu beschließen.

Beschluss 2:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Punkten a-d zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis 1: einstimmig dafür

Abstimmungsergebnis 2: einstimmig dafür

11.4. Zuschussantrag Förderverein Grundschule Münsterdorf

Mit dem Förderverein der Grundschule besteht noch Klärungsbedarf, da für das Jahr 2019 die Abrechnung der Schulassistenz nicht mit dem Haushalt übereinstimmt.

Weiterhin ist die Summe der Einnahmen nicht korrekt.

Die Rückzahlungsberechnung mit Überzahlung 2018 stimmt ebenfalls nicht.

Frau Jörck, Amtsrat Hatje und Herr Schümann nehmen sich diesem Thema noch einmal an und klären es mit dem Förderverein.

Ein Beschluss wird erst in der Gemeindevertretung oder im nächsten Jahr stattfinden.

Herr Schümann stellt einen Antrag auf Vertagung.

Es gibt daraufhin keine Einwände.

11.5. Vorläufiger Kindergartenhaushalt 2021

Die Landesregierung hat mit dem neuen Kitagesetz ein neues Finanzierungssystem eingeführt.

Das Prinzip des Finanzierungsmodells umfasst, dass jede Gemeinde pro Gemeinde-Kind einen Betrag an das Land zahlt („Wohnortgemeinde“). Das Land errechnet anschließend den Zuschuss pro Kindergartenkind und zahlt an die Gemeinde („Standortgemeinde“). Dies soll eine „Erleichterung“ für die Kommunen darstellen.

Die Kirchenkreisverwaltung hat zwei Haushalte geliefert. Einen Haushalt mit Erweiterungsbau und einen Haushalt ohne Erweiterungsbau.

Herr Schümann erläutert daraufhin an Hand einer Tabelle die finanziellen Unterschiede des Finanzierungssystems mit und ohne Erweiterungsbau. Einhergehend wird erklärt, dass ebenfalls die Gruppenstrukturen des Kindergartens Auswirkungen auf die Finanzen haben.

Pastor Greßmann merkt an, dass das neue Kindergartengesetz bestimmte Standards vorschreibt und die neue Struktur bestimmte Leistungen „belohnt“. Aus seiner Sicht ist die Systemumstellung richtig, auch wenn diese mit „Schmerzen“ verbunden ist.

Laut Nachtragshaushaltsplan 2020 entstehen im Kindergartenhaushalt Kosten in Höhe von 404.000 €. Im Haushaltsplan 2021 ohne Erweiterungsbau sind Ausgaben in Höhe von ca. 467.000 € notwendig. Mit Erweiterungsbau reduzieren sich diese Kosten um ca. 206.000 € !

Die weitere Vorgehensweise umfasst nun die Klärung der Gruppenstruktur mit dem Kindergarten, die Klärung über die Zahlung als Wohnortgemeinde und die Klärung einiger Kostenkonten mit der Kirchenkreisverwaltung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Vertagung des Beschlusses über den Kindergartenhaushalt auf Anfang 2021.
Diesem Antrag wird nicht widersprochen.

11.5.1. Finanzierungszusage für Extrafall Personalkosten

Momentan beschäftigt der Kindergarten eine Erzieherin, die als sozialpädagogische Assistentin arbeitet. Der Vertrag läuft Ende 2020 aus.

Eine Verlängerung des Vertrages wäre möglich, jedoch müsste dann das Entgelt für eine Erzieherin gezahlt werden, welches 2021 Mehrkosten in Höhe von maximal 8.000 € verursacht, die von der Gemeinde übernommen werden müssten.

Pastor Greßmann spricht sich dafür aus, dass der Vertrag verlängert werden sollte, da es wichtig ist, hochwertige, fachlich geeignete Kräfte zu halten. Mit Hinblick auf den Ausbau des Kindergartens könnte die Erzieherin als Gruppenleiterin fungieren.

Es ist wichtig, dass der Kindergartenbetrieb reibungslos weiterläuft und keine Gruppe geschlossen werden muss.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Verlängerung des Arbeitsvertrages mit der Erzieherin zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11.6. B24 Grundstückspreise

Im Haushalt 2021 werden alle geplanten Kosten für den B-Plan 24 Osterstraße durch Erlöse (Grundstückskäufe, Erschließungen etc.) gedeckt.

Die Gemeinde muss festlegen, wie viele Grundstücke 2021 schätzungsweise verkauft werden und zu welchem Preis (unterschiedlich je nach Lage?).

Herr Schümann schlägt vor, dass die Fraktionen sich hierzu Gedanken machen und alle notwendigen Unterlagen erhalten.

Herr Unganz berichtet, dass die Warteliste bereits über 110 Interessenten umfasst, ohne dass bisher für den Verkauf der Grundstücke geworben wurde.

Es wird festgehalten, dass sich zunächst die Fraktionen beraten sollen. Die Ergebnisse werden zur Sitzung der Gemeindevertretung zusammengetragen.

Vorsitzender Schümann stellt bezüglich des Gesamthaushaltes den Nachtragshaushalt 2020 dem Planjahr 2021 gegenüber. Zudem werden die voraussichtlichen Einnahmen und Deckungsmittel für 2021 erläutert und mit den Vorjahren verglichen.

Die Deckungsmittel 2021 fallen unter den Stand von 2016.

Des Weiteren enthält der Finanzhaushalt 2021 die Kosten für den Anbau des Kindergartens in Höhe von 1,4 Mio € (200.000 € in 2020) und Zuschüsse dafür in Höhe von 386.300 €.

Die Ergebnisse des gesamten Haushaltes 2021 schließen mit einem Endstand an liquiden Mitteln von -10.000 € und einer Kreditaufnahme in Höhe von 447.000 € ab.

Der Gesamtergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 420.000 € ab.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Entscheidung über den Haushalt 2021 auf Anfang 2021 zu vertagen. Laut Amtsrat Hatje ist die Gemeinde dennoch handlungsfähig, wenn ein Beschluss bis Februar 2021 gefasst wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

12. Mitteilungen und Anfragen

- Vorsitzender Schümann informiert darüber, dass 6 Tannenbäume von Herrn Grell und seinem Team am Donnerstag, den 26.11.2020 aufgestellt werden.

SPD, KIM und DMW werden jeweils 2 Tannenbäume zum Schmücken zugewiesen. Die SPD wird die Tannenbäume schmücken, die am Ortsausgang in Richtung des Schlosses Breitenburg aufgestellt werden. Die KIM wird die Tannenbäume schmücken, die sich am Ortsausgang Richtung Itzehoe befinden werden und der DMW werden die Bäume, die am Ortsausgang in Richtung Lägerdorf aufgestellt werden, zugewiesen.

- Frau Ziegler wird für alle über 80-jährigen Personen der Gemeinde Münsterdorf Weihnachtstüten zusammenstellen und verteilen. Die Grundschüler haben hierfür fleißig gebastelt. Frau Ziegler hat bereits Holzfiguren und Schokoladentäfelchen besorgt, außerdem wird sie noch einen Flyer für die Tüten erstellen.

- Herr Pokriefke erkundigt sich bei Bürgermeister Unganz, was es mit den Umgemeindungsverhandlungen mit der Gemeinde Lägerdorf auf sich hat.

Bürgermeister Unganz erklärt, dass Lägerdorf ein Ortsentwicklungskonzept erstellt hat und einen Teil des Münsterdorfer Gemeindegebiets erhalten möchte.

Es liegt ein offizieller Antrag vor. Über einen „Ausgleich“ muss noch gesprochen werden. Dies wird in die nächste Sitzungsperiode vertagt.

- Bürgermeister Unganz berichtet, dass man im Baugebiet Osterstraße bei der Entnahme von Bodenproben auf Kreide gestoßen ist und somit dort keine Spülbohrungen stattfinden sollten, um die Kreideschicht nicht zu beschädigen. Außerdem wird der Hinweis aufgenommen, dass dies ein Risikogebiet für Erdfälle/Erdrutsche sein könnte und ein Statiker nun Formulierungen für diesen Hinweis treffen soll.
- Zur Entwicklung des Anbaus für den Kindergarten teilt Herr Unganz mit, dass der Bauantrag gestellt wurde. Der geplante Bau reicht jedoch bis in das Straßengebiet hinein, welches nicht dem Kindergartengelände angehört. Hier müssen noch Baulasten eingetragen werden.
Die Ausschreibungsunterlagen werden von dem Architekten gefertigt.